



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat EFD

27. August 2014

Erläuterungsbericht zur Totalrevision der Mehrsprachigkeitsweisungen

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Die Weisungen des Bundesrates zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung vom 22. Januar 2003 (Mehrsprachigkeitsweisungen) stützen sich nach geltendem Recht auf Artikel 7 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001¹ (BPV). Neu sollen sie zwecks Schaffung eines konsistenten und übersichtlichen Konzepts zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung gestützt auf die Verordnung vom 4. Juni 2010² über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV) erlassen und auf diese abgestimmt werden (vgl. Erläuterungen zur Änderung der Sprachenverordnung). Sie wurden daher einer Totalrevision unterzogen.

1.2. Kernpunkte der Totalrevision

Im Rahmen der Revision konnte ein Grossteil der bestehenden Bestimmungen gestrichen werden, da sie neu in der SpV verankert werden. Materiell neue Bestimmungen gibt es nur vereinzelt. In formeller Hinsicht folgt die Struktur der Mehrsprachigkeitsweisungen jener der SpV. Die heutige Ziffer 8 der Weisungen (Massnahmen zu Personalprozessen) wurde aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit auf die verschiedenen Themenbereiche aufgeteilt. Die übernommenen Bestimmungen wurden sprachlich überarbeitet.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich

Das erste Kapitel regelt den Gegenstand und den Geltungsbereich der Mehrsprachigkeitsweisungen. Dabei bestimmt Ziffer 11, dass die Weisungen die in den Artikeln 6–8d SpV gemachten Vorgaben zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung konkretisieren und ergänzen. Die Bestimmungen in den Weisungen haben dieselbe Bindungswirkung wie die SpV.

Aus Gründen der Klarheit wird zudem in Ziffer 12 klargestellt, dass der Geltungsbereich der Weisungen mit dem Geltungsbereich von Artikel 7 Absatz 1 SpV identisch ist. Für Verwaltungseinheiten, gegenüber denen der Bundesrat kein Weisungsrecht besitzt, gelten sie nicht. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen zur SpV verwiesen.

2. Kapitel: Chancengleichheit sprachlicher Minderheiten

Die Chancengleichheit sprachlicher Minderheiten wird neu ausdrücklich in der SpV verankert (vgl. Art. 6 SpV). Das zweite Kapitel der Weisungen ergänzt die entsprechende Bestimmung. Die Ziffern 21 (Bereitstellung der notwendigen Hilfsmittel) und 22 (Gebrauch der Amtssprache) waren bis anhin unter Ziffer 5 der Weisungen (Arbeitssprache) enthalten. Ebenfalls zur Thematik der Chancengleichheit gehört die bisher in Ziffer 63 enthaltene Regelung, wonach Mitarbeitende nur in Ausnahmefällen für Übersetzungsarbeiten herangezogen werden (neu Ziffer 23). Unter dem dritten Kapitel geregelt werden ferner die bisherigen Ziffern 842 (Thematisierung der Förderung der Mehrsprachigkeit) und 844 (Weiterbildungsmöglichkeiten in den drei Amtssprachen). Die Bestimmungen des Kapitels erfuhren keine materiellen Änderungen.

¹ SR 172.220.111.3

² SR 441.11

3. Kapitel: Vertretung der Sprachgemeinschaften

Die Vertretung der Sprachgemeinschaften wird in ihren Grundzügen in der SpV geregelt. Die heutigen Ziffern 21 und 22 sind daher verzichtbar. Das dritte Kapitel der Weisungen enthält jedoch eine Vielzahl von Ergänzungen der Regelung in der SpV. Diese waren bis anhin im 8. Kapitel (Massnahmen zu Personalprozessen) geregelt. So wurden die Ziffern 813 – 814 materiell unverändert in die Ziffern 31 – 32 übernommen. Ziffer 34 entspricht grundsätzlich der heutigen Ziffer 822. Gestrichen wurde allerdings der Teil, wonach, wenn möglich Bewerberinnen und Bewerber aus jeder Sprachgemeinschaft zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Diese Vorschrift ergibt sich bereits aus der SpV. Die Ziffern 33 und 34 garantieren gerechte (nicht diskriminierende) Rekrutierungsverfahren. In Ziffer 33 wird zudem ausdrücklich festgehalten, dass den kulturellen Unterschieden bei der Verfassung von Bewerbungsunterlagen angemessen Rechnung zu tragen ist. Dies ist wichtig, da vorab in der französischsprachigen und italienischsprachigen Schweiz andere Grundsätze in Bezug auf die Erstellung von Bewerbungsunterlagen gelten als in der Deutschschweiz. Die Ziffern 35 und 36 entsprechen grundsätzlich den aktuellen Ziffern 825 und 843. Letztere wird jedoch auf verwaltungsexterne Veranstaltungen ausgedehnt, da bei diesen ein mehrsprachiger Auftritt des Bundes als besonders wichtig erscheint.

4. Kapitel: Sprachkenntnisse des Bundespersonals

Das vierte Kapitel ergänzt die Umsetzung der in der SpV enthaltenen Vorgaben betreffend die Sprachkenntnisse des Bundespersonals. Es entspricht dabei materiell weitgehend dem geltenden Recht. Neu sind die in Ziffer 41 und 42 enthaltenen Regelungen: Die Personalfachleute bestimmen bei jeder Stellenausschreibung die erforderlichen Sprachanforderungen basierend auf dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), es dürfen aber auch andere Sprachanforderungen in den Stellenausschreibungen erwähnt werden. Gemeint sind damit insbesondere Englischkenntnisse, welche im heutigen Umfeld zunehmend an Bedeutung gewinnen. In Ziffer 43 wird zudem ausdrücklich festgehalten, dass die Sprachkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber bereits im Rahmen der Evaluation der Bewerbungsunterlagen zu berücksichtigen sind.

5. Kapitel: Zuständigkeiten

Das fünfte Kapitel konkretisiert im Wesentlichen die in Artikel 8c SpV enthaltene Regelung der Zuständigkeit zur Umsetzung der in der SpV gemachten Vorgaben zur Förderung der Mehrsprachigkeit. Das Kapitel entspricht dabei materiell weitgehend der geltenden Regelung. Neu wird allerdings ausdrücklich vorgesehen, dass die Personalfachleute dafür verantwortlich sind, dass die in den Ziffern 31– 33 und 41–42 gemachten Vorgaben für Stellenausschreibungen eingehalten werden. Eine solche Regelung erweist sich als notwendig, da die Verwaltungseinheiten die Vorgaben zur Stellenausschreibung in der Vergangenheit nicht immer korrekt umgesetzt haben.

Ziffer 54 sieht vor, dass die oder der Delegierte des Bundes für Mehrsprachigkeit eine interdepartementale Koordinationsgruppe führt, in der mindestens die Verantwortliche für die Förderung der Mehrsprachigkeit der Departemente und der Bundeskanzlei vertreten sind. Durch die Schaffung einer solchen Koordinationsgruppe soll ein institutioneller Rahmen geschaffen werden, um sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung departementsübergreifend koordiniert anzugehen. Es ist denkbar, dass auch andere Personen in die Arbeitsgruppe Einsitz nehmen. Zu denken ist dabei insbesondere an die Verantwortlichen der Verwaltungseinheiten und an das Eidgenössische Personalamt. Es wird der oder dem Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit überlassen, die Einzelheiten zu regeln.

Nicht mehr erwähnt wird die heute in Ziffer 35 enthaltene Zuständigkeit des EPA, da diese auf die oder den Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit übergeht (vgl. Art. 8 SpV).

Die revidierten Mehrsprachigkeitsweisungen enthalten keine Bestimmungen mehr über die Programme der Departemente zur Förderung der Mehrsprachigkeit und zum Controlling. Diese Bereiche werden neu in der SpV geregelt. Nicht mehr enthalten sind ferner die heutigen Ziffern 62 (Übersetzung) und 91 (Erscheinungsbild), da sich die entsprechenden Regelungen aus Artikel 2 SpV ergeben.

Konkordanztabelle

Geltende Weisungen	revidierte SpV	revidierte Weisungen
Ziffer 11		Ziffer 12
Ziffer 12	Art. 6 ff. generell	
Ziffer 13	Art. 6 ff. generell	Weisungen allgemein
Ziffer 14	Art. 8c Abs. 2	
Ziffer 21	Art. 7 Abs. 1	
Ziffer 22	Art. 6 und 8c Abs. 1	
Ziffer 31	8c Abs. 1	
Ziffer 32		Ziffer 52
Ziffer 33		Ziffer 53
Ziffer 34		Ziffer 54 und 55
Ziffer 35	ersetzt durch Art. 8b	
Ziffer 41	Art. 8c	
Ziffer 42	Art. 8c	
Ziffer 51	Art. 6 Abs. 2	Ziffer 21
Ziffer 52		Ziffer 22
Ziffer 63		Ziffer 23
Ziffer 71	ersetzt durch Art. 8	
Ziffer 72	ersetzt durch Art. 8	
Ziffer 73		Ziffer 41
Ziffer 811		Ziffer 42
Ziffer 813		Ziffer 31
Ziffer 814		Ziffer 32
Ziffer 821	Art. 6 implizit	
Ziffer 822	Art. 7 Abs. 3	Ziffer 34
Ziffer 823	Art. 7 Abs. 3	
Ziffer 824		Ziffer 43 (konkretisiert)
Ziffer 825		Ziffer 35
Ziffer 831		Ziffer 44
Ziffer 832		Ziffer 51
Ziffer 841	Art. 8 Abs. 3.	
Ziffer 842		Ziffer 24
Ziffer 843		Ziffer 36 ausgedehnt
Ziffer 844		Ziffer 25
Ziffer 91	Art. 2	
Ziffer 101–104	ersetzt durch Art. 8c	